

# VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

## Beschluss

M7075

EINGEGANGEN			
25. AUG. 2005			

9 L 600/05.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [redacted], i. z. Zt. JVA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,  
32423 Minden, Gz.: Wa.671.11.05.Sc,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat  
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5177861-423,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts;  
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 24. August 2005

durch

den Richter am Verwaltungsgericht S c h o m a n n

beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

## Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, die gegenüber der Ausländerbehörde Kreis Minden-Lübbecke erfolgte Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, zurückzunehmen,

hilfsweise,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, der Ausländerbehörde Kreis Minden-Lübbecke mitzuteilen, dass er nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf,

ist zulässig.

Vgl. allgemein zum Rechtsschutz nach § 123 VwGO im Falle einer Mitteilung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG: BVerfG, Beschluss vom 16.03.1999 - 2 BvR 2131/95, InfAuslR 1999, 256 (259); OVG NRW, Beschluss vom 09.02.2000 - 18 B 1141/99, Juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.09.2000 - 11 S 988/00, Juris; Marx, Asylverfahrensgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2005, § 71 Rn. 399.

Der Antragsteller hat den Antrag gegen die Bundesrepublik Deutschland als richtige Antragsgegnerin gerichtet. Für die rechtliche Beurteilung des Vorbringens des Antragstellers ist unter allen denkbaren Aspekten ausschließlich das Bundesamt und zuständig; der Ausländerbehörde ist eine dementsprechende Überprüfung hingegen verwehrt. Dem Bundesamt obliegt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG nicht nur die Prüfung der Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Seine Kompetenz er-

streckt sich nach § 24 Abs. 2 AsylVfG auch auf die die Ausländerbehörde gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG bindende Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09.02.2000 - 18 B 1141/99, Juris;  
VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.09.2000 - 11 S 988/00,  
Juris; Marx, Asylverfahrensgesetz, Kommentar, 6. Auflage, 2005,  
§ 71 Rn. 405.

Der Hauptantrag ist unbegründet.

Der Antragsteller hat einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin die gegenüber der Ausländerbehörde Kreis Minden-Lübbecke erfolgte Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG zurücknimmt, nicht gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO glaubhaft gemacht.

Das Bundesamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu recht verneint. Abgesehen von den Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG ist gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 VwVfG ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG).

Das Vorliegen neuer Beweismittel oder von Wiederaufnahmegründen ist von dem Antragsteller in dem Folgeantrag vom 23.08.2005 nicht vorgetragen worden. Im Ergebnis kann auch die geltend gemachte Änderung der Sach- und Rechtslage nicht festgestellt werden. Soweit es die Ansprüche auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG und auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1, 2, 3 oder 5 AufenthG betrifft, ergeben sich aus dem Vorbringen des Antragstellers im Folgeantrag keine neuen Umstände, die die rechtliche Würdigung im ablehnenden Urteil des Gerichts im ersten Asylverfahren des Antragstellers vom

13.12.2004 - 9 K 6268/03.A -, das nach Verwerfung des Antrages auf Zulassung der Berufung durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 18.01.2005 - 20 A 181/05.A - rechtskräftig geworden ist, in Frage stellen. Die dort gemachten Ausführungen zum Nichtbestehen entsprechender Ansprüche gelten daher fort, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Regelungen des § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG zwischenzeitlich im Wesentlichen inhaltsgleich durch § 60 Abs. 1, 2, 3 und 5 AufenthG ersetzt worden sind.

Auch eine entscheidungserhebliche Änderung der Sach- und Rechtslage bezüglich eines Anspruches auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG liegt nicht vor.

Nach dieser Vorschrift, die die Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ersetzt, soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Entscheidend ist, ob für den Ausländer unter Berücksichtigung auch des im Asylverfahren erfolglos vorgetragenen Sachverhalts eine konkrete, individuelle Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht. Die Gefahr muss dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen.

Vgl. (noch zu § 53 Abs. 6 AuslG) BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Urteil vom 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, DVBl. 1996, 1257; Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77; Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379.

Allerdings erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) berücksichtigt. Eine solchermaßen allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar bedroht; bei einer allgemeinen Gefahr entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG eine "Sperrwirkung" des Inhalts, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Mit Blick

auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch bei einer allgemeinen Gefahr dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde"

vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995, 29.03.1996 und 08.12.1998, jeweils a.a.O.

und gleichwertiger Schutz vor Abschiebung nicht anderweitig durch eine erfolgte Einzelfallregelung oder durch einen Erlass vermittelt wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, a.a.O.

Eine individuelle, gerade in seinen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen angelegte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für den Antragsteller ist aus seinem Vorbringen nicht erkennbar.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr nach Afghanistan in Kabul einer extremen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein wird.

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist insgesamt betrachtet weiterhin angespannt. Im Raum Kabul ist sie auf Grund der Präsenz der ISAF vergleichsweise zufriedenstellend, bleibt jedoch fragil (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 21.06.2005, 03.11.2004, 22.04.2004, 06.08.2003 und 02.12.2002). Die Regierung Karzai ist in der Hauptstadt mit Hilfe der Internationalen Friedenstruppe in der Lage, eine übergreifende Ordnung durchzusetzen, so dass extreme Formen von gewaltsamen Auseinandersetzungen unterbunden werden und der Einzelne im Großen und Ganzen nicht um seine Existenz zu bangen braucht. Das gilt allerdings angesichts der Ausdehnung der Hauptstadt nicht überall, insbesondere nicht in den Vororten. Dort kommt es oft noch zu Blutrache und dazu, dass unliebsame Personen von manchen noch mächtigen ehemaligen Kommandanten der Mudjaheddin sowie staatlichen Sicherheitskräften misshandelt oder getötet würden (vgl. neben den o.g. Lageberichten

des Auswärtigen Amtes die Gutachten von Dr. Mostafa Danesch vom 24.07.2004 für Sächsisches OVG, vom 21.05.2003 für VG Braunschweig und vom 05.08.2002 für VG Schleswig sowie Länderanalysen der Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan - die aktuelle Situation, Updates vom 03.03.2003 und 01.03.2004).

Insgesamt betrachtet ist die allgemeine Sicherheitslage in Kabul derzeit jedoch nicht so, dass dort eine extreme Gefahrenlage für jeden Rückkehrer angenommen werden kann, die allein ein über den Wortlaut des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinausgehendes Abschiebungshindernis begründen würde.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.03.2003 - 20 A 4270/97.A -;  
Beschluss vom 30.07.2003 - 20 A 3708/97.A -; OVG Hamburg,  
Urteil vom 24.10.2002 - 1 Bf 67/98.A -.

Hinsichtlich der Versorgungslage gilt für den Raum Kabul im Ergebnis nichts anderes. Die Versorgung der Bevölkerung hat sich nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 02.12.2002, 06.08.2003, 22.04.2004, 03.11.2004 und 21.06.2005 in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten grundsätzlich verbessert, auch wenn wegen der hohen Preise nicht alle Bevölkerungsschichten von der verbesserten Lage profitieren. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit haben Personen, die nicht in noch bestehende Familien- oder Stammesstrukturen zurückkehren können, die ihnen bei einer Wiedereingliederung behilflich sind, in der Regel keine Möglichkeit, sich den Lebensunterhalt selbst zu erarbeiten und sind auf die Unterstützung der Hilfsorganisationen angewiesen (vgl. Danesch vom 05.08.2002 a.a.O. und Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 26.08.2002 für VG Schleswig). Die UN und die ausländischen Hilfsorganisationen versorgen in ganz Afghanistan gegenwärtig mehrere Millionen Afghanen, darunter viele Binnenvertriebene und Rückkehrer mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern (s.a. UNHCR Afghanistan aktuell vom 18.12.2002, 06.01.2003 und 18.08.2003). Dadurch stehen in den Großstädten genügend Lebensmittel zur Verfügung, so dass die Gefahr einer akuten Hungersnot nicht besteht. Durch die Hilfsorganisationen wird allerdings nur eine minimale Grundversorgung gewährleistet, wobei insbesondere für Rückkehrer angesichts der weitgehenden Zerstörungen der Bausubstanz zusätzlich das Problem besteht, eine adäquate Unterkunft zu erlangen (vgl. Danesch vom 05.08.2002 a.a.O. und Glatzer vom 26.08.2002

a.a.O., s.a. Deutsches Orient-Institut (Uwe Brocks), Gutachten vom 23.09.2004 für Sächsisches OVG). Zur Unterbringung der Rückkehrer hat der UNHCR mit Nichtregierungsorganisationen eine Vereinbarung über die Errichtung einer begrenzten fünfstelligen Zahl von Unterkünften in den Provinzen und der Zentralregion um Kabul geschlossen, von denen bis Ende 2003 knapp 70.000 und im Jahr 2004 ca. 27.000 gebaut wurden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.11.2004). Auch unter Berücksichtigung der im Mai 2005 in Afghanistan erfolgten Übergriffe auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen (vgl. z.B. FR vom 18.05.2005 und taz vom 20.05.2005) bestehen keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass in absehbarer Zukunft die Hilfsleistungen in einer Weise eingeschränkt werden, die zu einer Bedrohung der Existenz der auf sie angewiesenen Bevölkerungsteile führen könnte.

Im Ergebnis ergibt sich auch unter Berücksichtigung des vom Informationsverbund Asyl e.V. und der Stiftung Pro Asyl im Juni 2005 herausgegebenen Berichts "Rückkehr nach Afghanistan - Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren?" keine andere Bewertung der Lage. Der Bericht bestätigt die sehr schwierigen Verhältnisse, mit den zurückkehrende Flüchtlinge zurecht kommen müssen. Auch er zeigt jedoch nicht auf, dass mit einer Rückkehr eine extreme Existenzbedrohung, wie sie von der obergerichtlichen Rechtsprechung als Voraussetzung für einen Anspruch gesehen wird, verbunden ist.

Soweit der Antragsteller geltend macht, er sei wegen seiner geistigen Entwicklung einem Minderjährigen gleichzustellen und nicht in der Lage bei einer Rückkehr für sein Überleben zu sorgen, ist festzustellen, dass er in seinem ersten Asylverfahren vorgetragen hat, dass er etwa fünf Jahre vor seiner Einreise im Jahre 2002 Afghanistan allein verlassen hat, ein Jahr in Teheran, vier Jahre in Istanbul und sechs Monate in Sofia gelebt und sich jeweils allein durchgeschlagen hat. Er dürfte daher nach Auffassung des Gerichts die Fähigkeit haben, auch bei einer Rückkehr nach Kabul mit den dortigen widrigen Verhältnissen zurecht zu kommen.

Insgesamt betrachtet kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in eine extreme Existenzgefährdung geraten würde, bei der allein das Gericht mit Rücksicht auf die gesetzgeberische Kompetenzentscheidung berechtigt wäre, Abschiebungsschutz zu gewähren.

Vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 20.03.2003 a.a.O.; Beschluss vom 30.07.2003 a.a.O.; OVG Hamburg, Urteil vom 24.10.2002, a.a.O.

Der Hilfsantrag ist ebenfalls nicht begründet.

Der Antragsteller hat einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin der Ausländerbehörde Kreis Minden-Lübbecke mitteilt, dass er nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf, nicht gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO glaubhaft gemacht.

Zwar hat der Antragsteller jenseits des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 1 VwVfG ermessensfehlerfrei darüber entscheidet, das Verfahren in Bezug auf die Feststellung der Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wiederaufzugreifen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2000 - 2 BvR 1989/97, NVwZ 2000, 907 (909); BVerwG Beschluss vom 03. Dezember 2002 - 1 B 429/02, NVwZ 2003, 868 (869).

Ein Anspruch auf die von dem Antragsteller begehrte Mitteilung ist jedoch nur dann gegeben, wenn ein Abschiebungsverbot nach den § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG besteht.

Dies ist hier aus den oben bereits dargestellten Gründen nicht der Fall. Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergeben sich keine weitergehenden Gesichtspunkte, die nicht bereits im Rahmen der Prüfung nach § 51 Abs. 1 VwVfG zu berücksichtigen waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schomann

Ausgefertigt

Minden, den 23. AUG. 2008



Hedeker

Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

